

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab Oktober 2013

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Schutzbrief-Versicherung	18
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Cosmos Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	24
Datenübermittlung	47

Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USVB) - gültig ab Oktober 2013

68

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung

Wenn Sie die von uns genannte elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (oder unsere Versicherungsbestätigung) für die Zulassung Ihres Fahrzeugs verwenden, erkennen Sie folgende Vereinbarungen als verbindlich an:

1.1 Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Mit der von uns genannten elektronischen Versicherungsbestätigungs-Nummer (oder unserer Versicherungsbestätigung) bieten wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Zulassung eines Pkw gilt dabei der **Basis-Schutz**.

1.3 Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang Ihres Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

1.4 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

1.5 Ihr vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag auf Kfz-Versicherung unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht unverzügliche Zahlung zu vertreten haben.

1.6 Sie und wir sind berechtigt, Ihren vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang bei Ihnen wirksam.

1.7 Ihr vorläufiger Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz widerrufen, und zwar mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Im Falle der vorzeitigen Beendigung (durch Kündigung oder durch Widerruf) haben wir für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

1.8 Wenn Sie unsere Versicherungsbestätigung oder die von uns genannte elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer für die Zulassung Ihres Fahrzeugs (Kfz oder Anhänger) mit einem Kurzzeitkennzeichen verwenden, gelten folgende Besonderheiten:

1.8.1 Für Fahrten, für die ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss (einmalige Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt), besteht Versicherungsschutz nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Zulassung eines Pkw gilt dabei der **Basis-Schutz**.

1.8.2 Das Kurzzeitkennzeichen enthält ein Ablaufdatum, das spätestens auf fünf Tage ab der Zuteilung datiert, und darf nur für das Fahrzeug (Kfz oder Anhänger) verwendet werden, für das es ausgestellt wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Für die Versicherung eines Fahrzeugs das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarif-Beitrags (Beitragssatz 100 Prozent) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro. Bei längerer Dauer wird für jeden weiteren angefangenen 5-Tageszeitraum jeweils ein weiterer Beitrag von 120 Euro erhoben. Halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperioden gemäß Abschnitt M der AKB werden nicht vereinbart. Wird dasselbe Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt – innerhalb von 6 Wochen ab Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Kurzzeitkennzeichens - auf Sie als Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Versicherungsvertrag einbezogen.

1.9 Wenn Sie unsere Versicherungsbestätigung oder die von uns genannte elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer für die Zulassung Ihres Fahrzeugs (Kfz oder Anhänger) mit einem Wechselkennzeichen verwenden, gelten folgende Besonderheiten:

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschrie-

bene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Ihr vorläufiger Versicherungsschutz im öffentlichen Verkehrsraum besteht nur, solange sich der zugehörige gemeinsame Kennzeichenteil am Fahrzeug befindet. Das Benutzen oder Abstellen eines Fahrzeugs ohne gemeinsamen Kennzeichenteil auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ist gesetzlich nicht erlaubt und führt im Schadenfall zu Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung. Auf nicht-öffentlichen Wegen oder Plätzen erhalten Sie Ihren vorläufigen Versicherungsschutz auch, wenn das mit einem Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab Oktober 2013

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	10
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	10
A.1.1 Was ist versichert?	10
A.1.2 Wer ist versichert?	10
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	10
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10
A.1.5 Was ist nicht versichert?	11
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	12
A.2.1 Was ist versichert?	12
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	12
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	13
A.2.4 Wer ist versichert?	13
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	14
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung ohne Werkstattbindung?	15
A.2.8 Besondere Ersatzleistungen bei vereinbarter Werkstattbindung (Basis „light“)	15
A.2.9 Sachverständigenkosten	16
A.2.10 Mehrwertsteuer	16
A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	16
A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	16
A.2.13 Selbstbeteiligung	16
A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	16
A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung	17
A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	17
A.2.17 Was ist nicht versichert?	17
A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	17
A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	17
A.3 Schutzbrief-Versicherung - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	18
A.3.1 Was ist versichert?	18
A.3.2 Wer ist versichert?	18
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	18
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	18
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs bei Reisen ab 50 km Entfernung	18
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung	18
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	19
A.3.9 Was ist nicht versichert?	20
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	20
A.3.11 Verpflichtung Dritter	20
A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Fahrer oder Mitfahrer verletzt oder getötet werden	21

A.4.1 Was ist versichert?	21
A.4.2 Wer ist versichert?	21
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	21
A.4.5 Leistung bei Invalidität	21
A.4.6 Leistung bei Tod	22
A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld	22
A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	22
A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	22
A.4.10 Was ist nicht versichert?	23
A.5 Verkehrs-Rechtsschutz für Pkw – Absicherung der finanziellen Folgen eines Rechtsstreits	24
I.	
1. Was ist Rechtsschutz?	24
§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	24
§ 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	24
§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	24
§ 3a In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	24
§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	25
§ 5 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	25
§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	26
2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?	26
§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	26
§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	26
§ 8a Was ist das Versicherungsjahr?	26
§ 9 Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten?	26
§ 10 Wann können Beiträge angepasst werden?	27
§ 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Beitrag aus?	27
§ 12 Wie hängen Rechtsschutzversicherungsvertrag und Kfz-Haftpflicht-Versicherungsvertrag zusammen?	28
§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	28
§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	28
§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	28
§ 16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	28
3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?	28
§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	28
§ 18 entfällt	29
§ 19 entfällt	29
§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	29
4. In welcher Form wird der Rechtsschutz angeboten?	30
§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz	30
II.	
1. Welches Recht wird angewendet?	30
2. Wer ist für Beschwerden zuständig?	30

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	31
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	31
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	31
C Beitragszahlung	32
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	32
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	32
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	32
C.4 Beendigung des Lastschriftverfahrens	32
C.5 Gesetzliche Versicherungsteuer	32
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	33
D.1 In in allen Versicherungsarten	33
D.2 Zusätzlich in folgenden Versicherungsarten	33
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	33
E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	34
E.1 Bei allen Versicherungsarten	34
E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	34
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	34
E.4 Zusätzlich in der Schutzbrief-Versicherung	34
E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	34
E.6 Zusätzlich in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Pkw	34
E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	35
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	36
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	37
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	37
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	37
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	37
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	38
G.5 Form und Zugang der Kündigung	38
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	38
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	38
G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	38
G.9 Anzeigen und Willenserklärungen sowie Mitteilungspflichten bei Anschrifts- oder Namensänderung	38
H Außerbetriebsetzung, Saison-, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeit-, Wechselkennzeichen	39
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	39
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	39
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	39
H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	
H.5 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?	39

I Schadenfreiheitsrabatt-System	40
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	40
I.2 Ersteinstufung	40
I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0	40
I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse ½	40
I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	40
I.2.4 Führerscheinsonderregelung	40
I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	41
I.3 Jährliche Neueinstufung	41
I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung	41
I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	41
I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen	41
I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	41
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	41
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	41
I.4.1 Schadenfreier Verlauf	41
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf	41
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	41
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs	42
I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	42
I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	42
I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	43
I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	43
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	43
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	43
J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	44
J.1 Typklasse	44
J.2 Regionalklasse	44
J.3 Tarifänderung	44
J.4 Kündigungsrecht	44
J.5 Gesetzliche Änderungen	44
J.6 Änderung der Tarifstruktur	44
K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	45
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	45
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	45
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	45
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	45
K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	45
L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	46
L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	46
L.2 Gerichtsstände	46

M Zahlungsperiode und Gebühren	46
N Änderung der Versicherungsbedingungen	47
Datenübermittlung	47
Anhang 1: Liste der in der Kaskoversicherung mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile	48
Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	50
1 Pkw	50
1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	50
1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	51
2 Krafträder	52
2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	52
2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern	52
3 Leichtkrafträder	53
3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	53
3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern	53
4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	53
4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	53
4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	54
5 Lieferwagen	54
5.1 Einstufung von Lieferwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	54
5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen	55
6 Alle übrigen, nicht in Anhang 2, Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Fahrzeuge (mit Ausnahme der Anhänger)	55
6.1 Einstufung dieser Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	55
6.2 Rückstufung im Schadenfall bei diesen Fahrzeugen	55
Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen	56
1 Pkw	56
2 Krafträder	56
3 Leichtkrafträder	56
4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	56
5 Wohnwagen (Caravan)	56
6 Lieferwagen	56
7 Verwendungsarten für Anhänger und Lieferwagen	56
Anhang 4: Tabelle zu den Typklassen	57
Anhang 5: Tabellen zu den Regionalklassen	58
1 Für Pkw	58
2 Für Krafträder	58
3 Für Lieferwagen	58
Anhang 6: Berufsgruppen (Tarifgruppen)	59
1 Berufsgruppe B	59
2 Berufsgruppe D	59
3.1. Für Pkw	60
3.2 Für sonstige Kraftfahrzeuge und Anhänger	60

4 Zuordnung zu den Berufsgruppen	60
Anhang 7: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung	61
1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw ohne Vermietung (zur Eigenverwendung; ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)	61
1.1 Kundenbonus	61
1.2 Fahrzeualter	61
1.3 Jährliche Fahrleistung	61
1.4 Eintrittsalter	61
1.5 Fahrzeugnutzer (Fahrer)	62
1.6 Fahrzeughalter	62
1.7 Garage	62
1.8 Wohneigentum	63
1.9 Familie	63
1.10 Begleitetes Fahren (Führerschein ab 17)	63
1.11 Beitragsberechnung für Pkw mit höherer Motorleistung	63
1.12 Wohnort	63
1.13 Zahlungsperiode	63
2 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern	63
2.1 Kundenbonus	63
2.2 Eintrittsalter	64
2.3 Antiblockiersystem (ABS)	64
2.4 kW-Motorleistung	64
2.5 Zahlungsperiode	64
3 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern	64
3.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten	64
3.2 Zahlungsperiode	65
3.3 Fahrzeugnutzer (Fahrer)	65
4 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagen	65
4.1 Kundenbonus	65
4.2 Euro-Neuwert	65
4.3 Zahlungsperiode	66
5 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen	66
5.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten	66
5.2 Zahlungsperiode	66
6 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei im Privat- oder bzw. im Werkverkehr genutzten Anhängern	66
6.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten	66
6.2 Zahlungsperiode	67
7 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Sonderwagnissen	67

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab Oktober 2013

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- **Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)**
- **Kaskoversicherung (A.2)**
- **Schutzbrief-Versicherung (A.3)**
- **Kfz-Unfallversicherung (A.4)**
- **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (A.5)**

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug (Kfz) ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für Pkw, die Sie im Ausland vorübergehend mieten (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Halten Sie sich vorübergehend, d. h. nicht mehr als 6 Wochen, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber im Geltungsbereich dieser Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.4 auf, so gilt: Die Versicherung für Kraftfahrzeuge umfasst auch Schäden, die Sie oder Ihre Reisebegleiter, sofern diese im Mietwagenvertrag eingetragen sind, als Fahrer eines außerhalb Deutschlands gemieteten, fremden versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise außerhalb Deutschlands verursachen, soweit nicht aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht. Je Schadeneignis leisten wir bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, deren Höhe Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können. Handelt es sich bei Ihnen als unserem Versicherungsnehmer um eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, gelten als versicherte Personen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags die Mitglieder der Handelsgesellschaft oder der gesetzlichen Vertretungsorgane.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgestellt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf Gebiete außerhalb der geographischen Grenzen Europas, soweit Länderbezeichnungen dieser außereuropäischen Gebiete nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Mitfahrer (Mitinsassen) eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.3 (Vollkaskoversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die im Anhang 1 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Mitversicherte Teile

A.2.1.2 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind mitversichert:

Bei allen Fahrzeugarten:

- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes serienmäßiges Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenset) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- d Schutzhelme für Zweiradfahrer, solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) für Güterfahrzeuge,
- f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop mit / ohne Haftlampen, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a bis d aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind:

- bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen, Wohnwagenanhängern, Lieferwagen, Anhängern bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 5.000 Euro (brutto)
- **Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, erhöht sich vorgenannte Gesamtneuwertgrenze der Teile bei Pkw auf 10.000 Euro (brutto)**
- a 1 Radio- und sonstiges Audiosystem, 1 Videosystem, 1 technisches Kommunikations- und Leitsystem (z.B. 1 fest eingebautes Navigationssystem),
- b CB-Funk-Gerät (nur Einzelgerät, Kombigeräte siehe unter Radio),

1 CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgeräte), Funkanlage mit Antenne,

c 1 CD-Player, 1 CD-Wechsler, Fernseher mit Antenne, Kassetten-Rekorder oder Radioantenne, Lautsprecher (auch mehrere), Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen), 1 Radio, Satellitenantenne mit Receiver, Scheibenantenne, Soundsystem, 1 Tonbandgerät, Verkehrsrundfunk-Decoder,

d Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist.

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis d aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Übersteigt der Gesamtneuwert dieser Teile die genannte Wertgrenze, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar.

Wird der Mehrwert nicht in voller Höhe versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des versicherten Neuwertes (nach genannter Wertgrenze versicherter Neuwert zuzüglich versicherter Mehrwert) zu dem Gesamtneuwert.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbare Fahrzeugteile und mitversicherbares Fahrzeugzubehör

A.2.1.4 Gegen Beitragszuschlag mitversicherbar sind folgende unter a bis g aufgeführten Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind und sie im Versicherungsantrag angegeben worden sind:

- a Bar, Kaffeemaschine, Kühlbox,
- b Behindertengerechter Umbau, Sauerstoffgerät,
- c Beschläge (Monogramm usw.), Beschriftung (Reklame), Postermotive unter Klarlack,
- d Dachkoffer, Diktiergerät, Doppelpedalanlage, Rundumlicht (Blaulicht),
- e Panzerglas, Spezialaufbau,
- f Wohnwageninventar (fest eingebaut),
- g Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, thermische Solaranlagen/Solkollektoren zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung, Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht in der Teilkaskoversicherung (Teilkasko) bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahr-

zeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß Abschnitt A.2.1 und Anhang 3.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, ist auch die unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug versichert. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen in Verbindung mit eventuellen Baumgruppen.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) sowie mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, ist auch der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für die Umweltplaketten und Autobahnvignetten. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, gilt: Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für:

a die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge des Glasbruchs Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro,

b Beschädigung oder Zerstörung von Leuchtmitteln.

Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbiss

A.2.2.7 Versichert sind unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten. Folgeschäden sind nicht versichert.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, gilt: Versichert sind unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten sowie Folgeschäden am versicherten Pkw selbst, z. B. Motor- oder Katalysatorschäden.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung (Vollkasko) besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1 bis A.2.2.7.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Versicherungsvertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. **Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung.**

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung und Kaufwertentschädigung

A.2.6.2 Sofern die Vollkasko vereinbart ist, gilt bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) entweder die Neupreisentschädigung oder die Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen

a Neupreisentschädigung in der Vollkasko:

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) erstatten wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.12, sofern innerhalb der ersten 6 Monate nach Vertragsbeginn ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt und der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeugs und Vertragsbeginn nicht mehr als einen Monat beträgt. Wir erstatten den Neupreis auch, sofern eine Beschädigung innerhalb der ersten 6 Monate nach Vertragsbeginn eintritt, der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeugs und Vertragsbeginn nicht mehr als einen Monat beträgt und die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist, gilt: Beträgt der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeugs und Vertragsbeginn nicht mehr als einen Monat, erhöht sich die Leistungsgrenze für Schäden auf den Neupreis des Fahrzeugs, sofern diese in den ersten 24 Monaten nach Vertragsbeginn eintreten.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neu- oder Vorführfahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

b Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge:

Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist, gilt: Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) erstatten wir den Kaufwert des Fahrzeugs nach A.2.6.9 Abschnitt b, sofern das Fahrzeug bei Vertragsabschluss erstmalig auf Sie zugelassen ist und ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs innerhalb der ersten 12 Monate nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Ersatz von Überführungskosten

A.2.6.3 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist, gilt:** Zusätzlich erstatten wir die für Ihr Ersatzfahrzeug nachgewiesenen Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro.

Ersatz von Zulassungskosten

A.2.6.4 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist, gilt:** Zusätzlich erstatten wir die für Ihr Ersatzfahrzeug nachgewiesenen Zulassungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro.

Ersatz nachgewiesener Betriebsstoffkosten

A.2.6.5 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist, gilt:** Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen Betriebsstoffkosten (Kühl- und Schmiermittel).

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge?

A.2.6.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.

A.2.6.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.9 Neupreis und Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge:

a Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses angewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe (siehe auch A.2.12).

b Kaufwert ist der durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie, vermindert um eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die zum Schadenzzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert wurden.

Entschädigung bei vereinbarter GAP-Deckung (Leasing-Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge)

A.2.6.10 Sofern Sie mit uns die GAP-Deckung vereinbart haben, gilt:

a Wir ersetzen den positiven Differenzbetrag zwischen dem Leasingrestbetrag (Ablösewert des Leasinggebers) und dem vom Kasko- bzw. gegnerischen Haftpflichtversicherer erstatteten Wiederbeschaffungswert oder Neupreis im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls an dem versicherten Fahrzeug. Der Leasingrestbetrag (Ablösewert) ergibt sich aus der abgezinsten Summe der ausstehenden Leasingraten zuzüglich des abgezinsten Restwertes und der noch nicht verausgabten Mietvorauszahlung nach linearer Verteilung über die Monate, in denen der Leasingvertrag besteht.

b Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf 15 % des Fahrzeugneuwertes nach dem Leasingvertrag.

c Nachforderungen des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometer-Leistung oder aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

d Eine im Rahmen der Vollkasko von Ihnen zu tragende Selbstbeteiligung fällt nicht unter den Umfang der Versicherung.

e Die Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“) wird von uns ersetzt, soweit Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und das Fahrzeug nicht zum Betriebsvermögen gehört.

f Im Schadenfall haben Sie vom Leasinggeber einen Nachweis über den Leasingrestbetrag (Ablösewert) und den Fahrzeugneuwert nach dem

Leasingvertragsinhalt zu erbringen. Wird der Schaden durch einen Haftpflichtversicherer reguliert, so ist uns zur Ermittlung der Schadenhöhe und Leistungsberechnung zusätzlich die Entschädigungsleistung des gegnerischen Haftpflichtversicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung ohne Werkstattbindung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.

b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.8).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.6.2.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen) erfolgt dieser Abzug nicht.

Bei Krafträdern, Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen sowie Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren.

Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten zum Lackierer ersetzen wir nur, wenn Sie diese tatsächlich entrichtet haben. Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich im Sinne von A.2.7.1.

A.2.8 Besondere Ersatzleistungen bei vereinbarter Werkstattbindung (Basis „light“)

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.7 gilt bei vereinbarter Werkstattbindung (Basis „light“):

Auswahl der Werkstatt und Kostenübernahme

A.2.8.1 Wir organisieren für Sie im Reparaturfall eine Werkstatt, die für die Reparatur des Fahrzeugs zuständig ist. Die Kosten der Fahrzeugreparatur tragen wir (abzüglich der von Ihnen an die Werkstatt zu erstattenden Selbstbeteiligung).

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns gewählten Werkstatt

A.2.8.2 Wir erbringen im Reparaturfall folgende Zusatzleistungen:

a Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir bei einem Unfall auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns organisierte Werkstatt transportieren.

b Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns organisierte Werkstatt transportieren, sofern die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt.

c Nach der Reparatur übernehmen wir den Transport des Fahrzeugs von der Werkstatt zu Ihrem Wohnsitz, jedoch nur, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 15 km beträgt.

Wenn Sie die Reparatur selbst organisieren wollen

A.2.8.3 Wir erstatten lediglich 85 % der nach A.2.7 und A.2.12 berechneten Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten), sofern

– Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir Ihnen deshalb die Werkstatt nicht organisieren können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird

oder

– Sie aus sonstigen Gründen zu vertreten haben, dass das Fahrzeug nicht in einer von uns organisierten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.8.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen

A.2.8.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die nach A.2.7 sowie nach A.2.9 bis A.2.12 berechneten Kosten so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt entstanden wären, die unserem Werkstattnetz angehört.

Die Bestimmungen nach A.2.8.1 bis A.2.8.3 entfallen in diesen Fällen.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht.

Wann die Werkstattbindung nicht gilt

A.2.8.5 Die Ersatzleistung richtet sich ausschließlich nach A.2.7 und A.2.12, wenn

– ein Totalschaden im Sinne von A.2.6.6 vorliegt,

– das Fahrzeug auf Ihren Wunsch nicht repariert wird,

– sich der Schadenfall, bei dem das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt,

– sich der Schadenfall mit Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat.

Die Bestimmungen nach A.2.8.1 bis A.2.8.4 finden keine Anwendung.

Anrechnung der Selbstbeteiligung

A.2.8.6 In allen Fällen nach A.2.8.3, A.2.8.4 und A.2.8.5 verringert sich unsere Leistung zusätzlich um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß A.2.13.1.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs oder Wiederauffinden von Gegenständen

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so sind Sie verpflichtet, sie zurückzunehmen.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort (**Ortsmittelpunkt innerhalb Europas**) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs oder der wiederaufgefundenen Gegenstände verpflichtet, ist zu unterscheiden:

a Wir werden dessen beziehungsweise deren Eigentümer.

b Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.17.1 b) gekürzt und wird das Fahrzeug beziehungsweise werden die Gegenstände wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Austausch der Fahrzeugschlösser bei entwendeten Fahrzeugschlüsseln

A.2.11.4 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist, gilt:** Werden die Fahrzeugschlüssel durch einen Wohnungseinbruch oder durch einen Raub entwendet, ersetzen wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs (siehe auch A.2.6.9).

A.2.13 Selbstbeteiligung

Vereinbarung einer Selbstbeteiligung

A.2.13.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wegfall der Selbstbeteiligung bei Glasbruchreparatur

A.2.13.2 Im Falle einer nicht im Sichtfeld des Fahrers liegenden Beschädigung der Windschutzscheibe des Fahrzeugs verzichten wir bei einer Reparatur, die sich schadenmindernd auswirkt, auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

50 Euro Gutschrift je kaskoschadenfreies Kalenderjahr auf die Selbstbeteiligung

A.2.13.3 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist, gilt:** Ihre vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung für Voll- und Teilkaskoschäden wird um jeweils 50 Euro je Kalenderjahr, in dem – beginnend ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns – kein entschädigungspflichtiger Schaden gemeldet wurde, reduziert. Dafür muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

a die Vollkasko muss ununterbrochen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. bestanden haben. Als ununterbrochen gilt ein Kalenderjahr auch dann, wenn das Fahrzeug mindestens 350 Tage beitragspflichtig versichert war.

b Wird ein Teilkasko- oder Vollkaskoschaden gemeldet und daraufhin reguliert (Ausnahmen Glasreparatur, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgewechselt, sondern nach A.2.13.2 repariert wird, und Teilkaskoschäden bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung von 0 Euro), so gilt für weitere Voll- und Teilkaskoschäden ab dem Schadenmeldezeitpunkt wieder die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

c Für die erneute Reduzierung der Selbstbeteiligung nach einem regulierten Schadenereignis gelten A.2.13.3 a und b analog.

d Die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung kann sich maximal auf 0 Euro reduzieren.

e Ist der Versicherungsschutz in der Vollkasko länger als 18 Monate ununterbrochen, erlischt der Anspruch auf die reduzierte Selbstbeteiligung.

f Wird bei einem Fahrzeugwechsel nach I.6.1.1 für das Ersatzfahrzeug wieder Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart und betrug die Unterbrechung nicht mehr als 18 Monate, so wird die erreichte Reduktion auf die Selbstbeteiligung für das bisher versicherte Fahrzeug auf die neu vereinbarte Selbstbeteiligung angerechnet. Für die weitere Reduzierung in den Folgejahren gelten A.2.13.3 a und b entsprechend, wobei für die Erreichung der 350 Tage im laufenden Kalenderjahr die beitragspflichtigen Zeiten des Vorvertrages im Kalenderjahr mit berücksichtigt werden. Sofern die erreichte Reduktion höher ist als die neu vereinbarte Selbstbeteiligung, wird für das erste Schadenereignis keine Selbstbeteiligung angerechnet.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Minderung an äußerem Ansehen oder Leistungsfähig-

keit (z.B. Lackangleichung), Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Standkosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs (Ersatzwagen).

Hinweis: Beachten Sie hierzu die Ausnahmen bei Vereinbarung des Comfortschutzes bei Pkw nach A.2.6.3, A.2.6.4 und A.2.6.5.

Rest- und Altteile

A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden in Abstimmung mit uns zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis nach A.2.17.1 grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nach A.2.17.1 nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Bei vorliegendem grob fahrlässigem Verhalten ist zu unterscheiden:

a grundsätzlich verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

b Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

- das grob fahrlässige Ermöglichen der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile
- die Herbeiführung des Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke unter Berücksichtigung des Grades der Alkoholisierung oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente)

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden

A.2.17.6 Ausgeschlossen sind Brems- und reine Bruchschäden sowie Schäden aufgrund eines Betriebsvorgangs. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs sowie Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Schäden durch allmähliche Einwirkung und Alterung

A.2.17.7 Ausgeschlossen sind Schäden durch allmähliche Einwirkung oder auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z.B. Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung).

A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

A.3 Schutzbrief-Versicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Die Schutzbrief-Versicherung (Schutzbrief-Service) kann nur für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträder mit mehr als 125 ccm Hubraum und Campingfahrzeuge (Wohnmobile) bis 4.000 kg zulässiger Gesamtmasse abgeschlossen werden. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren Ehepartner, für Ihren eingetragenen Lebenspartner oder für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden nichtehelichen Lebenspartner und deren minderjährigen Kinder. Vorstehende häusliche Gemeinschaft ist mit einer Meldebescheinigung nachweisbar.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs, das infolge Panne oder Unfall ausgefallen ist, vorübergehend ein gleichartiges Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief-Service Versicherungsschutz in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Schutzbrief-Versicherung.

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Der Hauptwohnsitz in Deutschland ist die Adresse, an der Sie Ihren Lebensmittelpunkt unterhalten und dadurch dort behördlich gemeldet sind.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs bei Reisen ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- und Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewartungskosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten für den Mietwagen, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich anlässlich einer Reise an einem Ort auf, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend

genannten Leistungen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben (soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist). Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf Ihre Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Ihres Todes oder Ihrer Erkrankung mitreisende Kinder unter 16 Jahren weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall

A.3.7.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Hauptwohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung des Fahrzeugs den mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Kostenerstattung für Krankenbesuch

A.3.7.4 Müssen Sie sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

Reiserückrufservice

A.3.7.5 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder
- erheblicher Schädigung Ihres Vermögens

ein Rückruf Ihrerseits von Ihrer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

A.3.8.1 Bei Unfall oder Diebstahl

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Ver-

zollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Ab 50 km Entfernung von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.2.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Mietwagenkosten für die Fahrt an Ihren Hauptwohnsitz auch für eine geringere Anzahl von Tagen, jedoch höchstens 350 Euro.

A.3.8.2.2 Bei Unfall:

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2.3 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen bei Fahrzeugdiebstahl

b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Mietwagenkosten für die Fahrt an Ihren Hauptwohnsitz auch für eine geringere Anzahl von Tagen, jedoch höchstens 350 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden

Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr wieder aufgefundenes Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2.4 Im Todesfall

Im Falle Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.2.5 Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.3.8.2.6 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

Dieser Betrag ist von Ihnen binnen 6 Wochen nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.8.2.7 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.8.2.8 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

A.3.8.2.9 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

– infolge des Todes oder einer schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder

– wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens

nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall von uns übernommen.

A.3.8.2.10 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.3.5 bis A.3.8.2.9 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fehlende Fahrerlaubnis

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung oder Vermietung

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Innerhalb von 50 km Luftlinie Entfernung von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, bei denen der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Hinweis: Es besteht Versicherungsschutz für die Leistungen gemäß Abschnitt A.3.5 und A.3.8.1 auch dann, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Rennen

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten oder Geschicklichkeitsprüfungen.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Fahrer oder Mitfahrer verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalssystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Pauschalssystem mit vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 500 %)

Bei Personenkraftwagen gemäß Anhang 3 kann die Kfz-Unfallversicherung auch nach dem Pauschalssystem mit einer progressiven Invaliditätsstaffel (Progression 500 %) vereinbart werden. Bei allen anderen Wagnissen ist der Abschluss der progressiven Invaliditätsstaffel nicht möglich.

A.4.2.3 entfällt

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Mitfahrer), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Kfz-Unfallversicherung.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist
- und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich-

festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel

A.4.5.4 Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 500 %) gilt:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen von A.4.5.3 zu einer

dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditäts-Leistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditäts-Grundversicherungssumme,

b) Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 5fache Invaliditäts-Grundversicherungssumme,

c) Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 7fache Invaliditäts-Grundversicherungssumme.

Auf Grund der nach vorstehenden Absätzen b) und c) vorgesehenen Berechnung erhöht sich die Invaliditäts-Leistung durch die progressive

Invaliditätsgrad in %	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100
Leistung in % der Grundversicherungssumme															
	50	75	100	125	150	185	220	225	290	325	360	395	430	465	500

Invaliditätsstaffel entsprechend der nachfolgend angedruckten Tabelle.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

- für den 1. bis 10. Tag: 100 %
- für den 11. bis 20. Tag: 50 %
- für den 21. bis 100. Tag: 25 %

des Krankenhaustagegelds.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Versicherungsvertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Versicherungsvertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen.

Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Versicherungsvertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Versicherungsvertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Verkehrs-Rechtsschutz für Pkw – Absicherung der finanziellen Folgen eines Rechtsstreits

Allgemeine Bedingungen der Cosmos Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (ARB CD 2011) – gültig ab Oktober 2013

Im Versicherungsschein zum Verkehrs-Rechtsschutz wird auf folgende Bestimmungen Bezug genommen:

Präambel

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und der Cosmos Versicherung AG (Versicherer) zustande. Die Bearbeitung der Rechtsschutzfälle wird von der Advocard Rechtsschutzversicherung AG als Schadenabwicklungsunternehmen durchgeführt.

I.

1. Rechtsschutz

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in der Form des § 21 vereinbart.

Der Verkehrsrechtsschutz umfasst

a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart a) enthalten ist;

c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

d) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

e) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

f) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

(2)

a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten

aus geistigem Eigentum;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

d) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

(3)

a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes;

(4)

a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

b) nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;

c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;

d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis d) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

(1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

a) in einem der Fälle des § 2 a) bis f) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offen-

bar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;

b) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Die Voraussetzungen nach a) und b) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 b) ausgelöst hat;

b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

(4) Im Steuerrechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis d) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, folgende Gebühren:

- in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 Euro,
- in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens je-

doch 250 Euro,

- für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 Euro.

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f) die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen, einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation oder eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in allen vom vereinbarten Versicherungsschutz umfassten Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Begutachtung einer Beschädigung eines versicherten Fahrzeuges;

g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2)

a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

(3) Der Versicherer trägt nicht

a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall nach § 2;

d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft

einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

h) Kosten, zu deren Übernahme sich der Versicherungsnehmer im Rahmen einer Gebührenvereinbarung (Honorarvereinbarung), einer Zustimmungserklärung oder ähnlichem verpflichtet hat.

(4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die Selbstbeteiligung – soweit vereinbart – gilt je Rechtsschutzfall.

(5) Der Versicherer sorgt für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;

b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

(1) Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versiche-

rungsvertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8a Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt das Versicherungsjahr mit Beginn der Saison und endet mit dem 01. des Saisonbeginnmonats im nächsten Jahr, 0.00 Uhr.

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge sind gemäß der vereinbarten Zahlungsperiode zu bezahlen.

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern gemäß Abschnitt M der AKB vereinbart, sind statt der jährlichen Zahlungsperiode die halbjährliche, die vierteljährliche oder die monatliche Zahlungsperiode möglich. Die vereinbarte Zahlungsperiode kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in § 8 und § 8a sowie in Abschnitt G der AKB geregelt.

(2) Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Es gelten auch die Regelungen nach Abschnitt J.5.2. der AKB.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist statt der jährlichen Zahlungsperiode die halbjährliche, die vierteljährliche oder die monatliche Zahlungsperiode vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlungsperiode.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungs-

nehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Folgen verspäteter Zahlung in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsperiode

Die Beiträge für die Versicherung sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zu bezahlen. Ist statt der jährlichen Zahlungsperiode die halbjährliche, die vierteljährliche oder die monatliche Zahlungsperiode vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Zahlungsperiode verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der

Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß § 21 nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 31.12. des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

(7) Falls Ermittlungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 nicht stattfinden können und die Cosmos Versicherung AG dies nicht aufgrund eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens zu vertreten hat, ermittelt der Treuhänder, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der Cosmos Versicherung AG im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Die weiteren Regelungen in § 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Änderungen der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der

Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Beruhet das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Anbindung des Rechtsschutzversicherungsvertrages

(1) Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsschutzversicherungsvertrages ist das Bestehen oder ein gleichzeitiger Abschluss eines wirksamen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Cosmos Versicherung AG. Die Schadenabwicklung übernimmt die Advocard Rechtsschutzversicherung AG. Wird der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, wird das versicherte Fahrzeug veräußert, außer Betrieb gesetzt, stirbt der Versicherungsnehmer oder fällt das versicherte Fahrzeug aus sonstigen Gründen endgültig weg, endet auch der Rechtsschutzversicherungsvertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Sofern das versicherte Fahrzeug jedoch außer Betrieb gesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden soll, gelten folgende Besonderheiten: Der bestehende Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag wird nicht beendet, wenn er in eine beitragsfreie Ruheversicherung übergeht. Dies ist der Fall, wenn die Zulassungsbehörde der Cosmos Versicherung AG die Außerbetriebsetzung mitteilt und die Unterbrechung mindestens zwei Wochen dauert oder der Versicherungsnehmer nicht die uneingeschränkte Fortführung des Kfz-Versicherungsschutzes verlangt.

(3) Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung bestehende Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung hat der Versicherungsnehmer der Cosmos Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

(4) Im Falle einer Ruheversicherung endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung. Meldet der Versicherungsnehmer während des Bestehens der Ruheversicherung das Fahrzeug mit einer Versicherungsbestätigung

eines anderen Versicherers wieder an, hat die Cosmos Versicherung AG gegenüber dem anderen Versicherer das Recht, diesen zur Aufhebung dessen Versicherungsvertrages aufzufordern und den Versicherungsvertrag bei der Cosmos Versicherung AG fortzusetzen. Macht die Cosmos Versicherung AG von diesem Recht Gebrauch, so besteht auch der Rechtsschutzversicherungsvertrag fort.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Versicherungsvertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im Umfang für die in § 21 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind in Schriftform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für die Gültigkeit einer Willenserklärung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche

Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;

c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;

bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung), auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozess auftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;

b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungs-

schutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 entfällt

§ 19 entfällt

§ 20 Klagegegner; zuständiges Gericht

(1) Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag können nur gegen das Schadenabwicklungsunternehmen geltend gemacht werden.

(2) Klagen gegen das Schadenabwicklungsunternehmen/Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen das Schadenabwicklungsunternehmen oder den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem jeweiligen Sitz. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(4) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Sitz des Versicherers oder des Schadenabwicklungsunternehmens.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein bezeichnete Kraftfahrzeug und erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieses Fahrzeuges.

(2) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.

(3) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

II.

1. Welches Recht wird angewendet?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

2. Wer ist für Beschwerden zuständig?

- a) Bei der Cosmos Versicherung AG ist für Beschwerden der Vorstand zuständig.
- b) Bei der Advocard Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig.
- c) Die für beide Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden auch wenden kann.
- d) Die Unternehmen sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Bei dieser Einrichtung kann der Versicherungsnehmer ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren beantragen.

B Beginn des Versicherungsvertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Dem gleichgestellt ist die Vereinbarung des Lastschriftinzugsverfahrens, sofern das Konto eine ausreichende Deckung hat und die Abbuchung nicht widerrufen wird. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sowie Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Schutzbrief- und der Kfz-Unfallversicherung sowie Verkehrs-Rechtsschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht unverzügliche Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15% des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25% des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30% des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40% des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach C.2.2 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie darauf hingewiesen haben.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Versicherungsvertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den

rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

C.5 Gesetzliche Versicherungsteuer

C.5.1 In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Vermögensteuer enthalten.

C.5.2 Der Vomhundertsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem jeweils geltenden Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz. Alle Beiträge werden auf 0,01 Euro gerundet.

C.5.3 Die Beiträge können sich durch die Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen.

Hinweise: Es gelten auch die Regelungen nach Abschnitt J.5.2.. Beachten Sie auch die Regelungen gemäß Abschnitt M.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 In allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen und im Anhang 3 erläuterten Zweck (Art und Verwendung des Fahrzeugs) verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen gemäß Abschnitt H.5.

D.2 Zusätzlich in folgenden Versicherungsarten

In der Kfz-Haftpflicht: Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17.1, A.3.9.1 und A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

In der Kfz-Haftpflicht: Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2 und A.4.10.3 kein Versicherungsschutz.

In der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung:

D.2.3 Das Fahrzeug darf bei Nutzung durch 17-jährige Personen (Begleitetes Fahren) nicht ohne die vorgeschriebene Begleitperson verwendet werden. Diese Begleitperson darf nicht infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sein, ihre Aufgabe wahrnehmen zu können.

In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung:

D.2.4 Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt A.5, I., § 21 Abs. 3.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung besteht auch für unsere Fragen zur Schadenhöhe.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs- sowie Brandschaden oder ein Schaden durch Zusammenstoß mit Haarwild sowie mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen nach A.2.2.4 (**sofern Comfortschutz vereinbart ist**, gilt dies auch bei einem Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren aller Art) den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen unter A.2.1.1.

E.4 Zusätzlich in der Schutzbrief-Versicherung

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,

b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,

c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,

d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,

e sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaustauschs, tragen,

f Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Pkw

Es gelten die sich ergebenden Verpflichtungen aus Abschnitt

A.5, I., § 17,

insbesondere:

- die vollständige Unterrichtung des Schadenabwicklungsunternehmens gemäß Abschnitt A.5, I., § 17 Abs. 3,
- die vollständige und wahrheitsgemäße Unterrichtung des mit seinen Interessen beauftragten Rechtsanwalts gemäß Abschnitt A.5, I., § 17 Abs. 5.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem an-

deren dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Besonderheiten in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Pkw

E.7.8 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass wir Sie gemäß Abschnitt A.5, I., § 17 Abs. 6, durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäÙe Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie wahrnehmen. Dies gilt nicht

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für mitversicherte Personen nach A.1.2,
- in der Schutzbrief-Versicherung für den ehelichen, eingetragenen oder nichtehelichen Lebenspartner.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Besonderheiten in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Pkw

F. 4. Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt A.5, I., § 15 wie folgt:

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer und im Umfang für die in Abschnitt A.5, I., § 21 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen. Sie als Versicherungsnehmer können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als ihr ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Versicherungsvertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungsjahr

G.1.3 Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt das Versicherungsjahr mit Beginn der Saison und endet mit dem 01. des Saisonbeginnsmonats im nächsten Jahr, 0.00 Uhr.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Versicherungsvertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Versicherungsvertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsvertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrages endet.

Geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, werden dem Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Ummeldung auf den Erwerber die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-

Versicherung (AKB) und der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif zu Grunde gelegt. Für die Beitragsberechnung ab dem Zeitpunkt der Ummeldung werden ferner die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß der Regelungen in den Anhängen 2 bis 7 berücksichtigt, die ab diesem Zeitpunkt für den Erwerber maßgeblich sind.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Versicherungsvertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Änderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Änderung der Versicherungsbedingungen

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Änderung der Versicherungsbedingungen nach N Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Versicherungsvertrag bis zum Ablauf

eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sowie die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die Kasko-, die Schutzbrief- und die Kfz-Unfallversicherung sowie die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (siehe A.2, A.3, A.4 und A.5). Bei Kündigung der Kaskoversicherung endet auch die Schutzbrief-Versicherung (siehe hierzu auch G.4.5).

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Schutzbrief-Versicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Ihr Beitrag für die Schutzbrief-Versicherung wird in Abhängigkeit Ihrer Kaskoversicherung (Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung) erhoben. Kündigen Sie die Vollkaskoversicherung und schließen stattdessen die Teilkaskoversicherung ein (Umwandlung Vollkasko in Teilkasko), so ändert sich Ihr Beitrag ab dem Zeitpunkt der Umwandlung gemäß dem bei Vertragsabschluss (bzw. bei Tarifumstellung) geltenden Tarif. Das gleiche gilt, wenn Sie den Leistungsumfang von der Teilkaskoversicherung auf die Vollkaskoversicherung erweitern (Umwandlung Teilkasko in Vollkasko). Auch in diesen Fällen gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Schriftform, per Fax oder über Ihren meinCosmosDirekt-Account erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Eine in Schriftform oder per Fax erklärte Kündigung muss von Ihnen unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode gemäß Abschnitt M können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Versicherungsvertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

G.9 Anzeigen, Willenserklärungen, Mitteilungspflichten bei Anschrifts- oder Namensänderung

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Schriftform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Haben Sie Ihre Anschrift geändert, uns die Änderung aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

H Außerbetriebsetzung, Saison-, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeit-, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung (Stilllegung) zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf Sie zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Versicherungsvertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem geschlossenen Hofraum) abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Versicherungsvertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Versicherungsvertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Versicherungsvertrags aufzufordern.

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen gemäß Abschnitt H. 3.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.4.1 Für Fahrten, für die ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss (einmalige Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt), besteht Versicherungsschutz nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Zulassung eines Pkw gilt dabei der **Basis-Schutz**.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten

H.4.2 Das Kurzzeitkennzeichen enthält ein Ablaufdatum, das spätestens auf fünf Tage ab der Zuteilung datiert, und darf nur für das Kfz verwendet werden, für das es ausgestellt wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf ein Kfz auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Für die Versicherung eines Kfz, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarif-Beitrags (Beitragssatz 100 Prozent) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro. Bei längerer Dauer wird für jeden weiteren angefangenen 5-Tageszeitraum jeweils ein weiterer Beitrag von 120 Euro erhoben. Halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperioden gemäß Abschnitt M der AKB werden nicht vereinbart. Wird dasselbe Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt - innerhalb von 6 Wochen ab Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Kurzzeitkennzeichens - auf Sie als Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Versicherungsvertrag einbezogen.

H.5. Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

H.5.1 Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen dürfen Sie ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nur gemäß D.1.4 benutzen oder abstellen. Verletzen Sie diese Regelung, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.5.2 Auf nicht-öffentlichen Wegen oder Plätzen erhalten Sie den vereinbarten Versicherungsschutz auch, wenn das mit einem Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen gemäß Abschnitt H.1.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragsatz nach Ihrem Schadenverlauf (Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrags sowie die Anzahl der Schäden, d. h., schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf). Dies gilt nur für die in den Tabellen des Anhangs 2 aufgeführten Fahrzeuge und nicht für Verträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks,
- Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Kraftfahrzeugen, die rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen unter I.4 sowie I.6.

I.2 Ersteinstuung

I.2.1 Ersteinstuung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Versicherungsvertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegen die Voraussetzungen für die Ersteinstuung in die SF-Klasse ½ nach I.2.2 nicht vor, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstuung in SF-Klasse ½

Ersteinstuung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Versicherungsvertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der

Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

- b Sie erstmals einen Pkw versichern und auf Ihren Ehepartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen oder
- c Sie erstmals einen Pkw versichern und Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren ununterbrochen zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

Die Einstufung in die SF-Klasse ½ gilt nur für Pkw nach I.1.

Sonderersteinstuung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.2 Sofern bei Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags bei der Cosmos Versicherung AG auf Sie oder auf Ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner bereits ein Pkw mit mindestens Schadenfreiheitsklasse SF 3 versichert ist und der Erst- und Zweitwagen ausschließlich von Ihnen, Ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner gefahren werden, erhalten Sie für Ihren zusätzlich bei der Cosmos Versicherung AG versicherten Personenkraftwagen folgenden zeitlich abgestuften Nachlass:

bei Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse	beträgt der Nachlass	
	in der Kfz-Haftpflicht	in der Vollkasko
SF ½	-31 %	-16 %
SF 1	-15 %	-12 %
SF 2	-8 %	-7 %
SF 3	-4 %	-4 %

Der Nachlass entfällt mit Erreichen der SF-Klasse 4. Sofern der Erstwagen bei einem anderen Versicherer versichert oder von anderen als den in Satz 1 genannten Personen gefahren wird, entfällt der Nachlass mit sofortiger Wirkung. Wenn in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder in der Vollkaskoversicherung ein Schadenfall gemeldet wird, der gemäß der Regelungen nach I.3.5 zu einer Rückstuung führt, entfällt der Nachlass sowohl in der Kfz-Haftpflichtversicherung als auch in der Vollkaskoversicherung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Die Sonderersteinstuung in die SF-Klasse ½ gilt nur für Pkw nach I.1.

Sonderersteinstuung eines Kraftrads in SF-Klasse ½

I.2.2.3 Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für ein Kraftrad nach Anhang 3 wird der Versicherungsvertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn für Sie ein Versicherungsvertrag für einen Pkw oder für ein anderes Kraftrad bei der Cosmos Versicherung AG besteht, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist.

Die Sonderersteinstuung in die SF-Klasse ½ gilt nur für Krafträder nach I.1.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. Dies gilt ebenfalls nicht, sofern Sie den Schadenverlauf einer anderen Person nach I.6.1.3 übernehmen.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Versicherungsvertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie nachweisen, dass Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder gemäss der Tabelle des Anhangs 3 sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Versicherungsvertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Versicherungsvertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Versicherungsvertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 2 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Versicherungsvertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag bei schadenfreiem Verlauf wie folgt ein:

von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Pkw-Comfortschutz mit Rabattschutz ist nicht vereinbart:

I.3.5.1 Ist Ihr Versicherungsvertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Pkw-Comfortschutz mit Rabattschutz ist vereinbart:

I.3.5.2 **Sofern zu Ihrem Pkw-Vertrag der Comfortschutz vereinbart** und zu Ihrem Versicherungsvertrag während eines Kalenderjahres ein belastender Schaden angefallen ist, verbleibt der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse; eine Rückstufung erfolgt nicht.

Dieser vereinbarte Rabattschutz entfällt für die Zukunft, sobald der dritte belastende Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder in der Vollkaskoversicherung seit Beginn des Rabattschutzes eingetreten ist. Bis zu drei belastende Schäden, (maximal 3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung und maximal 3 in der Vollkaskoversicherung), die während der Dauer des Rabattschutzes eintreten, führen nicht zu einer Rückstufung.

Sind vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden angefallen, für die wir Entschädigungen zu leisten oder Rückstellungen zu bilden haben, die jedoch noch zu keiner Rückstufung geführt haben, entfällt der vereinbarte Rabattschutz rückwirkend ab Beginn. Haben Sie im Sinne von I.6.1.4 oder von I.6.2.5 den Versicherer gewechselt und sind dort vor Beginn des Rabattschutzes bei uns bereits belastende Schäden angefallen, für die dieses Versicherungsunternehmen Entschädigungen zu leisten oder Rückstellungen zu bilden hat, die jedoch noch zu keiner Rückstufung geführt haben, so gelten für diese Schäden weiterhin die Regelungen nach I.3.5.1. Der Versicherungsvertrag wird für das auf die Schadenmeldung oder im Falle nach I.4.2.2 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß der Regelungen nach I.3.5.1 zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

Es wurde kein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Versicherungsvertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Es wurde ein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Versicherungsvertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Versicherungsvertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Versicherungsvertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung

innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

1.5.1.2 Sofern der Comfortschutz in der Vollkaskoversicherung vereinbart ist, gilt: Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten; damit wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Ihr Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Erhalt unserer Entschädigung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf (Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrags sowie die Anzahl der Schäden, d. h., schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf) eines anderen Versicherungsvertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Versicherungsvertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Die Übernahme eines Schadenverlaufs muss erfolgen, wenn der Versicherungsvertrag für das Vorfahrzeug in die SF-Klasse S oder M eingestuft ist.

Rabatttausch

I.6.1.2 Es sind folgende beiden Fälle zu unterscheiden:

a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. Zusätzlich gelten die Regelungen nach I.6.2.3.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.4 Sie wechseln mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer mit Sitz in Deutschland zu uns. Die Übernahme eines Schadenverlaufs muss erfolgen, wenn der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer in die SF-Klasse S oder M eingestuft ist.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

– von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6.000 kg Gesamtmasse (Gesamtgewicht);

– von einem Lkw im Werkverkehr auf einen Lkw im gewerblichen Güterverkehr bis 6.000 kg Gesamtmasse (Gesamtgewicht);

– von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrsitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf (Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrags sowie die Anzahl der Schäden, d. h., schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf) von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihre Eltern oder Ihre Kinder oder um eine juristische Person. Als andere Person im Sinne dieser Bestimmung gelten auch nachfolgend genannte Personen, sofern sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben: Ihre Großeltern, Ihre Enkel oder Ihre Geschwister oder Ihren mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner.

b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

– eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;

– die Vorlage einer Kopie Ihrer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein), die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

Weitere Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person, sofern bisher Rabattschutz vereinbart

I.6.2.4 Ergibt sich durch die Vereinbarung von Rabattschutz nach I.3.5.2 für die andere Person eine Einstufung deren Versicherungsvertrages in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse als nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der Cosmos Versicherung AG ohne Vereinbarung von Rabattschutz vorgesehen ist, kann auf Sie nur die Schadenfreiheitsklasse übertragen werden, in der sich der Versicherungsvertrag der anderen Person zum Zeitpunkt der Übertragung ohne die Vereinbarung von Rabattschutz befunden hätte.

Zusätzliche Regelung für den Wechsel des Versicherers nach I.6.1.4

I.6.2.5 Haben Sie den Versicherer gewechselt, so werden Dauer und

Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrags sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherers mit Sitz in Deutschland nachgewiesen werden. Sie werden bei der Festsetzung des Beitrags so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei der Cosmos Versicherung AG versichert gewesen. Sondereinstufungen anderer Versicherer können nicht berücksichtigt werden.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, so übernehmen wir den Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung, wie er vor der Unterbrechung galt; die Einstufung des Schadenverlaufs in der Vollkaskoversicherung richtet sich nach der in der Kfz-Haftpflichtversicherung.
- d Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Versicherungsvertrag entsprechend seines Verlaufs eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Versicherungsvertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung

Ihres Versicherungsvertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Versicherungsvertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Versicherungsvertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Versicherungsvertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- die Anzahl der Schäden, die auf Grund eines eventuell vereinbarten Rabattschutzes gemäß I.3.5.2 zu keiner Rückstufung im Schadenfall geführt haben,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Versicherungsvertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Versicherungsvertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Mit der Übermittlung der nach I.8.1 – außer des letzten Satzes – genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, Sie verlangten die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Die besondere Einstufung auf Grund vereinbarten Rabattschutzes gemäß I.3.5.2 wird nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Versicherungsvertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Schadenbedarf ist der Quotient aus den Schadenaufwendungen für die im Kalenderjahr gemeldeten Versicherungsfälle eines Fahrzeugtyps und der Zahl der Jahreseinheiten (nach der Versicherungsdauer im Kalenderjahr ermittelte Zahl der Verträge) dieses Fahrzeugtyps. Der Indexwert gibt das Verhältnis des Schadenbedarfs eines Fahrzeugtyps zum vergleichbaren Schadenbedarf aller Fahrzeugtypen wieder.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Versicherungsvertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 5 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags für die Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung sind wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an bis zur Höhe des neuen Tarif-Beitrags anzuheben.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht nach G.2.7 und J.4 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach J.1, J.2, J.5 sowie nach J.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich auf Grund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags nach den Regelungen aus I.3 oder nach den Regelungen K.2, K.3, K.4, K.5 sowie aus der Zuordnung des Vertrags zu den Berufsgruppen und Regionalklassen gemäß Anhang 6, Ziffer 4, ergeben.

Vermindert sich der Tarif-Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarif-Beitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zu gesetzlichen Änderungen unter J.5.

J.5 Gesetzliche Änderungen

Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

J.5.1. In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

Erhöhung der Versicherungssteuer durch den Steuergesetzgeber

J.5.2. Kein Kündigungsrecht haben Sie nach G.2.7, sofern eine Beitragserhöhung ausschließlich auf eine Erhöhung der gesetzlichen Versicherungssteuer zurückzuführen ist.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Berufsgruppen, Fahrzeugalter, jährliche Fahrleistung, Eintrittsalter, Fahrzeugnutzer (Fahrer), Fahrzeughalter, Garage, Wohneigentum, Familie, Kundenbonus, Begleitetes Fahren (Führerschein ab 17), Wohnort, Zahlungsperiode und Antiblockiersystem (ABS) zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern. Kein Kündigungsrecht nach G.2.7 haben Sie, sofern eine Beitragserhöhung ausschließlich auf eine Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf zurückzuführen ist.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 6 (Berufsgruppen (Tarifgruppen)) und Anhang 7 (Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung) berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Besondere Vereinbarungen und Hinweise: Merkmale zur Beitragsberechnung“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Versicherungsvertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine

Vertragsstrafe in Höhe von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;

- und wir Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt haben.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Die Änderung der im Versicherungsschein in der Rubrik „Versichertes Fahrzeug“ aufgeführten und im Anhang 3 erläuterte Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsbundmann

L.1.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsbundmann.de). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Grauhofstraße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren

ren nach A.2.18.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsperiode und Gebühren

M.1.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Der Mindestbetrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlungsperiode ist 15 Euro.

M.1.2 Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschriftinzugsverfahren möglich. Sofern Sie halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

M.1.3 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, werden halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperioden nicht vereinbart. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, wenn der Beitrag der gewählten Zahlungsperiode den Mindestbetrag nach M.1.1 nicht erreicht.

M.1.4 Bei Fahrzeugen, die nach H.2 mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag jährlich mit Beginn der Saison, oder wenn der Versicherungsvertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig. Der Beitrag wird anteilig nach der Dauer der Saison (in vollen Monaten) berechnet.

M.1.5 Alle Beträge werden auf 0,01 Euro gerundet.

M.1.6 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können ihm – soweit nichts

anderes vereinbart ist – die dadurch verursachten Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags gesondert in Rechnung gestellt werden. Für Rückläufer im Lastschriftinzugsverfahren unter Ausnahme solcher, die sich auf den Erstbeitrag beziehen, werden Ihnen die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten berechnet. Für Mahnungen wegen Beitragsrückständen unter Ausnahme der Erstmahnung des Erstbeitrags wird Ihnen eine Mahngebühr von 3 Euro in Rechnung gestellt. Ihnen bleibt in beiden Fällen der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale.

M.1.7 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, sind statt der jährlichen Zahlungsperiode die halbjährliche, die vierteljährliche oder die monatliche Zahlungsperiode möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Versicherungsvertrags beruhen, oder
- b sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder
- c ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Bedingungsänderungen nicht in Kraft.

Datenübermittlung

Die Antrags- bzw. Vertragsdaten (Name/Vorname/Geburtsdatum bzw. Firma, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrags und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung im Rahmen einer Bonitätsprüfung genutzt. Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften der §§ 28b und 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Anhang 1: Liste der in der Kaskoversicherung mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

1) Mitversichert sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

- Ablage-Vorrichtungen, Abschlepp-Vorrichtungen,
Abschleppseil, Airbag-Gurtstrammer-Rückhaltesystem,
Alarmanlage, Anhänger-Vorrichtung,
Antiblockiersystem (ABS), Auspuffblenden,
Außenspiegel (auch mechanisch oder elektrisch einstellbar),
Außenthermometer, Autoapotheke,
Automatischer Geschwindigkeitsregler (Tempomat),
Automatisches Getriebe,
Batterie-Starterkabel, Batterien,
Beinschilder für Mofa und Moped, Bootsträger (Dach),
Bordcomputer, Bremskraftverstärker,
Cockpit-Persenning, Cockpit-Verkleidung für Krafträder,
Dachträger für Fahrräder, Ski und Surfbretter,
Diebstahlsicherung einschließlich Zentralverriegelung,
Doppel- und Mehrfachvergaseranlage (soweit zulässig),
Drehzahlmesser,
Elektrische Betätigung für Schiebedach und Türenster,
Ersatzbirnenset (z. B. Glühlampen, Ersatz-Sicherungen),
Fahrtenstreiber,
Feuerlöscher,
Fotoapparat (bis 100,- EUR),
Fußbodenbelag,
Gas-Anlage,
Gasflaschen für Wohnwagenanhänger und Wohnmobile,
Gepäckabdeckung (Netz, Rollo oder dergl. zum Insassenschutz),
Gepäckträger (Dach),
Halogen-Lampen, Hardtop mit/ohne Haftlampen,
Heckträger für Fahrräder, Heizbare Heckscheibe,
Heizung (auch nachträglich zusätzlich eingebaut),
Hydraulische Strömungsbremse oder elektrische Wirbelstrombremse,
Jod-Lampen,
Katalysatoren und andere schadstoffverringende Anlagen,
Kennzeichen-Unterlage, Kennzeichen (auch reflektierende),
Kindersitz, Klappspaten, Klimaanlage,
Kopf-Nackenstütze, Kotflügel-Schmutzfänger,
Kotflügelverbreiterung (soweit zulässig),
Kühlerabdeckschutz, Kühlerjalousie,
Lederpolsterung, Leichtmetallfelgen, Leichtmetallräder,
Leselampe, Liegesitze,
Mehrklanghorn (soweit zulässig),
Nebellampen (vorne und hinten), Niveauregulierung,
Packtaschen an Zweirädern (verschweißt oder verschraubt oder mit integriertem Sicherheitsschloss am Träger befestigt),
Panoramaspiegel, Parkleuchten,
Plane und Gestell (z. B. Spriegel) für Güterfahrzeuge,
Räder mit Sommer- oder Winterbereifung (1 Satz),
Radzierkappen und -ringe,
Reifenwächteranlage, Reservekanister (einer),
Reserveräder (soweit serienmäßig),
Rück-Sonnenschutzjalousie, Rücken-Stützen,
Rückfahrcheinwerfer,
Scheibenwischer für Heckscheibe, Scheinwerferwasch- und -wischenanlage, Schiebedach, Schlafkojen in Güterfahrzeugen,
Schneeketten, Schonbezüge – auch mit Bändern oder Gurten befestigte Sitzfelle (keine losen Decken und keine Edelpelze),
Schutzhelme für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helms und / oder Fahrzeugs nicht möglich ist,
Seitenschürze, Servolenkung, Signalhorn,
Sitzheizung, Sitzhöhenverstellung, Skihalterung,
Sondergetriebe (z. B. 6-Gang-Getriebe),
Sonnendach, Speichenblenden, Sperrdifferential,
Spezial-Auspuffanlage, Spezialsitze,
Spiegel, Spoiler, Sportlenkrad, Stoßdämpfer (verstärkte),
Stoßstangen (zusätzlich), Sturzbügel für Krafträder,
Suchscheinwerfer,
Tankdeckel (auch abschließbar), Turbolader,
Überrollbügel,
Ventilator, Verbundglas, Vollverkleidung für Krafträder,
Wagenheber (soweit serienmäßig), Wärmedämmende Verglasung,
Warndreieck, Warnfackel, Warnlampe,
Werkzeug (soweit zur serienmäßigen Ausstattung gehörig, z. B. Pannenwerkzeug),
Windabweiser am Schiebedach, Windschutzscheiben für Krafträder und Beiwagen,
Zusatzarmaturen (Öl-Temperatur- und Druckmesser, Amperemeter, Voltmeter, Verbrauchsmessgerät),
Zusatzinstrumente; z. B. Copilot, Höhenmesser, Innenthermometer,
Zusatztank (soweit serienmäßig)

2) Mitversichert bis zu einem Neuwert von insgesamt 5.000 Euro sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, erhöht sich vorgenannte Neuwertgrenze auf insgesamt **10.000 Euro**.

Übersteigt der Neuwert dieser Teile den nach Satz 1 versicherten Neuwert beziehungsweise bei vereinbartem Comfortschutz für Pkw den nach Satz 2 vereinbarten Neuwert, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Wird der Mehrwert nicht versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 versicherten Neuwertes zu dem gesamten Neuwert. Wird der Mehrwert nicht in voller Höhe versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des versicherten Neuwertes (nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 versicherten Neuwert zuzüglich versichertem Mehrwert) zu dem gesamten Neuwert:

CB-Funk-Gerät (nur Einzelgerät, Kombigeräte siehe unter Radio),
1 CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgeräte),
1 CD-Player, 1 CD-Wechsler,
Fernseher mit Antenne, Funkanlage mit Antenne,
1 Kassetten-Recorder oder Radioantenne,
Lautsprecher (auch mehrere),
Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen),
Navigationsgerät (fest eingebaut), 1 Radio, Satellitenantenne mit Receiver, Scheibenantenne, Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist,
Soundsystem, 1 Tonbandgerät, Verkehrsrundfunk-Decoder

3) Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind und sie im Versicherungsantrag angegeben worden sind:

Bar, Behindertengerechter Umbau,
Beschlüge (Monogramm usw.), Beschriftung (Reklame),
Dachkoffer, Diktiergerät, Doppelpedalanlage,
Kaffeemaschine, Kühlbox,

Panzerglas, Postermotive unter Klarlack,

Rundumlicht (Blaulicht),

Sauerstoffgerät, Spezialaufbau,

Wohnwageninventar (fest eingebaut),

Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften

4) Nicht versicherbar – soweit nicht unter 1), 2) oder 3) genannt – sind beispielsweise:

Atlas, Autodecke oder Reiseplaid, Autokarten, Autokompass,

Brillen, Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut),

Edelpelze, Ersatzteile, Fahrerkleidung, faltgarage,

Fotoausrüstung, Funkrufempfänger, Fußsack,

Garagentoröffner (Sendeteil),

Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Küheltasche,

Magnetschilder, Maskottchen, Mobiltelefon (Handy),

Navigationsgerät (nicht fest eingebaut),

Plattenkasten und Platten, Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, Rasierapparat,

Regenschutzplane, Staubsauger,

Telefon mit Antenne, thermische Solaranlagen/Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung, Ton- und Datenträger jeder Art, Vorzelt

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen nach Abschnitt A.2.

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
36 und mehr Kalenderjahre	SF 36	16	19
35 Kalenderjahre	SF 35	16	19
34 Kalenderjahre	SF 34	18	20
33 Kalenderjahre	SF 33	18	21
32 Kalenderjahre	SF 32	18	21
31 Kalenderjahre	SF 31	18	21
30 Kalenderjahre	SF 30	19	21
29 Kalenderjahre	SF 29	19	22
28 Kalenderjahre	SF 28	19	22
27 Kalenderjahre	SF 27	20	22
26 Kalenderjahre	SF 26	20	23
25 Kalenderjahre	SF 25	20	23
24 Kalenderjahre	SF 24	21	24
23 Kalenderjahre	SF 23	21	24
22 Kalenderjahre	SF 22	21	25
21 Kalenderjahre	SF 21	22	25
20 Kalenderjahre	SF 20	22	26
19 Kalenderjahre	SF 19	23	26
18 Kalenderjahre	SF 18	23	27
17 Kalenderjahre	SF 17	24	27
16 Kalenderjahre	SF 16	25	28
15 Kalenderjahre	SF 15	25	29
14 Kalenderjahre	SF 14	26	30
13 Kalenderjahre	SF 13	27	30
12 Kalenderjahre	SF 12	28	31
11 Kalenderjahre	SF 11	29	32
10 Kalenderjahre	SF 10	30	33
9 Kalenderjahre	SF 9	31	35
8 Kalenderjahre	SF 8	33	36
7 Kalenderjahre	SF 7	34	37
6 Kalenderjahre	SF 6	36	39
5 Kalenderjahre	SF 5	38	41
4 Kalenderjahre	SF 4	40	43
3 Kalenderjahre	SF 3	43	45
2 Kalenderjahre	SF 2	46	47
1 Kalenderjahr	SF 1	50	50
–	SF ½	62	53
–	S	71	–
–	0	78	55
–	M	111	80

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 36	SF 20	SF 8	SF 2	SF 26	SF 16	SF 8
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	SF 26	SF 16	SF 8
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	SF 22	SF 12	SF 6
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	SF 21	SF 12	SF 6
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	SF 20	SF 12	SF 6
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	SF 20	SF 11	SF 5
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	SF 19	SF 11	SF 5
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	SF 18	SF 10	SF 4
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½	SF 18	SF 10	SF 4
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½	SF 17	SF 9	SF 4
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½	SF 16	SF 9	SF 4
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	SF 16	SF 8	SF 3
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½	SF 15	SF 8	SF 3
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½	SF 14	SF 7	SF 2
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½	SF 14	SF 7	SF 2
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	SF 13	SF 6	SF 1
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½	SF 12	SF 6	SF 1
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	SF 12	SF 5	SF 1
SF 18	SF 9	SF 2	0	SF 11	SF 5	SF 1
SF 17	SF 8	SF 2	0	SF 10	SF 5	SF 1
SF 16	SF 8	SF 2	0	SF 10	SF 4	SF ½
SF 15	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 4	SF ½
SF 14	SF 6	SF 1	0	SF 8	SF 3	0
SF 13	SF 6	SF 1	0	SF 7	SF 3	0
SF 12	SF 5	SF 1	0	SF 7	SF 2	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	SF 6	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	SF 5	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	SF 5	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	SF 4	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	S	M	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	S	M	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
S	0	M	M	–	–	–
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M.

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	25	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	45
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahr	SF 1	50	65
–	SF ½	60	75
–	0	100	100
–	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 10	SF ½	0	M	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF ½	0	M	SF 1	0	M
SF 8	SF ½	0	M	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M	SF ½	M	M
SF 5	SF ½	0	M	SF ½	M	M
SF 4	0	M	M	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M	SF ½	M	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
–	SF ½	65	70
–	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 3	0	0	0	SF ½	0	0
SF 2	0	0	0	0	0	0
SF 1	0	0	0	0	0	0
SF ½	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	60
–	SF ½	70	60
–	0	100	100
–	M	205	130

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 10	SF ½	0	M	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF ½	0	M	SF 1	0	M
SF 8	SF ½	0	M	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 4	0	M	M	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5 Lieferwagen

5.1 Einstufung von Lieferwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	35	45
9 Kalenderjahre	SF 9	40	50
8 Kalenderjahre	SF 8	40	55
7 Kalenderjahre	SF 7	45	55
6 Kalenderjahre	SF 6	45	60
5 Kalenderjahre	SF 5	50	65
4 Kalenderjahre	SF 4	55	70
3 Kalenderjahre	SF 3	60	75
2 Kalenderjahre	SF 2	70	80
1 Kalenderjahr	SF 1	80	85
–	SF ½	80	95
–	0	100	100
–	M	120	150

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 10	SF 7	SF 3	M	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 8	SF 4	SF 2	M	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF ½	M	SF 2	0	M
SF 6	SF 3	0	M	SF 1	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF ½	M	M
SF 3	SF 2	M	M	0	M	M
SF 2	SF ½	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6 Alle übrigen, nicht im Anhang 2, Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Fahrzeuge (mit Ausnahme der Anhänger)

6.1 Einstufung dieser Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	50	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	70
1 Kalenderjahr	SF 1	90	90
–	SF ½	95	95
–	0	100	100

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei diesen Fahrzeugen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen nach Abschnitt I.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Wir versichern Ihr Fahrzeug, sofern es folgender Fahrzeug-Gruppe angehört:

Pkw ohne Vermietung (zur Eigenverwendung), Krafträder und -roller, Leichtkrafträder und -roller, Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Wohnwagen (Caravan), Lieferwagen und Anhänger (je im Werk-/Privatverkehr bis 3.500 kg Gesamtmasse (Gesamtgewicht) und kein Gefahrguttransport) sowie Lieferwagen im Gewerblichen Güterverkehr (bis 3.500 kg Gesamtmasse und kein Gefahrguttransport). Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger. Anhänger sind zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge.

1 Pkw ohne Vermietung (zur Eigenverwendung)

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

Ohne Vermietung bedeutet, dass Fahrzeuge unentgeltlich, ausschließlich in Eigenverwendung, genutzt werden.

Nicht darunter fallen daher Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte J.6 und 1.5 in Anhang 7.

2 Krafträder

Krafträder sind alle zweirädrigen Krafträder und zweirädrigen Kraftroller (je mit oder ohne Beiwagen), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

3 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind

1.1 Zweirädrige Krafträder (Leichtkrafträder) - mit oder ohne Beiwagen - mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm

- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.

1.2 Zweirädrige Kraftroller (Leichtkraftroller) - mit oder ohne Beiwagen -

mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm

- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbaucode SA (Art des Aufbaus der EU-Fahrzeugklasse) zugelassen sind.

5 Wohnwagen (Caravan)

Wohnwagen sind Anhänger für Kraftfahrzeuge, in denen sich eine Wohnungseinrichtung befindet oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbaucode SE (Art des Aufbaus der EU-Fahrzeugklasse).

6 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (Gesamtgewicht) bis zu 3.500 kg

7 Verwendungsarten für Anhänger, Lieferwagen

7.1 Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

7.2 Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

Anhang 4: Tabelle zu den Typklassen

Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) gelten folgende Typklassen:

Typklasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindexwerte					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
10	0,0	49,5	0,0	39,5	0,0	36,4
11	49,5	61,9	39,5	53,1	36,4	47,5
12	61,9	71,6	53,1	62,7	47,5	56,3
13	71,6	79,8	62,7	69,0	56,3	65,3
14	79,8	86,6	69,0	74,3	65,3	75,2
15	86,6	92,0	74,3	80,2	75,2	87,5
16	92,0	97,7	80,2	88,3	87,5	97,2
17	97,7	103,7	88,3	96,8	97,2	109,7
18	103,7	110,4	96,8	105,5	109,7	122,2
19	110,4	118,0	105,5	116,5	122,2	133,6
20	118,0	125,4	116,5	125,2	133,6	147,8
21	125,4	133,3	125,2	135,9	147,8	166,4
22	133,3	144,0	135,9	145,3	166,4	183,6
23	144,0	165,4	145,3	156,2	183,6	210,9
24	165,4	196,0	156,2	169,6	210,9	241,7
25	196,0	9999,9	169,6	184,3	241,7	271,8
26	-	-	184,3	206,3	271,8	306,7
27	-	-	206,3	232,3	306,7	354,9
28	-	-	232,3	276,4	354,9	416,5
29	-	-	276,4	330,1	416,5	487,0
30	-	-	330,1	377,5	487,0	628,8
31	-	-	377,5	438,7	628,8	763,9
32	-	-	438,7	516,6	763,9	975,5
33	-	-	516,6	696,7	975,5	9999,9
34	-	-	696,7	9999,9	-	-

Anhang 5: Tabellen zu den Regionalklassen

- a Die Zuordnung zu den Regionalklassen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- b Für die Zuordnung des versicherten Fahrzeugs zu den Regionalklassen ist der Wohnsitz des Halters maßgebend. Bei Umzug nach

K.3 oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde abzustellen. Haben wir Sie dazu aufgefordert, entsprechende Nachweise vorzulegen, sind Sie zur Auskunft verpflichtet.

- c Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw:

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindexwerte					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,7	0,0	86,8	0,0	64,1
2	84,7	90,7	86,8	93,2	64,1	71,7
3	90,7	93,6	93,2	98,0	71,7	77,4
4	93,6	95,8	98,0	102,0	77,4	83,1
5	95,8	98,3	102,0	107,0	83,1	89,4
6	98,3	100,8	107,0	112,6	89,4	95,2
7	100,8	103,9	112,6	119,2	95,2	104,5
8	103,9	106,9	119,2	127,4	104,5	113,8
9	106,9	111,1	127,4	999,9	113,8	123,5
10	111,1	115,4	-----	-----	123,5	137,4
11	115,4	120,0	-----	-----	137,4	154,1
12	120,0	999,9	-----	-----	154,1	174,7
13	-----	-----	-----	-----	174,7	190,9
14	-----	-----	-----	-----	190,9	214,6
15	-----	-----	-----	-----	214,6	244,5
16	-----	-----	-----	-----	244,5	999,9

2 Für Krafträder:

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindexwerte					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	81,2	-----	-----	0,0	44,3
2	81,2	94,8	-----	-----	44,3	65,4
3	94,8	104,7	-----	-----	65,4	87,2
4	104,7	131,7	-----	-----	87,2	107,3
5	131,7	999,9	-----	-----	107,3	130,3
6	-----	-----	-----	-----	130,3	217,8
7	-----	-----	-----	-----	217,8	349,5
8	-----	-----	-----	-----	349,5	999,9

3 Für Lieferwagen:

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindexwerte					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,2	0,0	95,0	0,0	69,1
2	84,2	90,1	95,0	104,3	69,1	89,0
3	90,1	97,5	104,3	112,6	89,0	117,5
4	97,5	105,7	112,6	999,9	117,5	156,0
5	105,7	112,8	-----	-----	156,0	999,9
6	112,8	120,3	-----	-----	-----	-----
7	120,3	999,9	-----	-----	-----	-----

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen nach J.2 bis J.6 sowie K.3.

Anhang 6: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) von Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf:

- a Beamte, Richter sowie Berufssoldaten der Bundeswehr, die bei einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen beschäftigt sind, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von Ihnen besoldet und entlohnt werden:
 - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung (AO));
 - als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- b Beamte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Abschnitt a genannten Beamten, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- c Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen der Abschnitte a oder b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Berufssoldaten der Bundeswehr und Pensionären, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Abschnitte a oder b erfüllt haben;
- d Familienangehörige von Beamten, Richtern, Berufssoldaten der Bundeswehr und Pensionären, die die Voraussetzungen der Abschnitte a, b oder c erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und
 - nicht erwerbstätig sind und von ihnen unterhalten werden oder
 - deren erwerbstätiger Ehe- oder Lebenspartner sind und für unter Abschnitt a bis Abschnitt c genannte Personen bereits mindestens ein weiterer Versicherungsvertrag für einen Pkw bei der Cosmos Versicherung AG besteht
- e die in Ziffer 1, Abschnitt a, genannten juristischen Personen und Einrichtungen.

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Anhang 5 genannten Regionalklasse, der die Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern richten sich außerdem nach der

Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Anhang 5 genannten Regionalklasse, der die Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist.

2 Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) von Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf:

- a Angestellte, Arbeiter, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr – mit Ausnahme der Wehr- bzw. Zivildienstleistenden und freiwilligen Helfer – sowie Auszubildende, die bei einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen beschäftigt sind, sofern ihre nicht selbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht:
 - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
 - als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- b Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Abs. a genannten Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- c Beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Abschnitte a oder b unmittelbar vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
- d Angestellte von Banken, Bausparkassen, Verbraucherschutzorganisationen, Privatkliniken und Privatschulen sowie Versicherungsangestellte im Innendienst;
- e Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Akademiker) oder einem Abschluss an einer Berufsakademie, Fahrlehrer, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie an einer Hochschule oder Berufsakademie immatrikulierte Studenten;
- f Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen der Abschnitte a, b, c, d oder e unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Abschnitte a, b, c, d, e oder f erfüllt haben;
- g Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen der Abschnitte a, b, c, d, e oder f erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und
 - nicht erwerbstätig sind und von ihnen unterhalten werden oder

– deren erwerbstätiger Ehe- oder Lebenspartner sind und für unter Abschnitt a bis Abschnitt f genannte Personen bereits mindestens ein weiterer Versicherungsvertrag für einen Pkw bei der Cosmos Versicherung AG besteht

h juristische Personen und Einrichtungen sowie die in Anhang 6, Abschnitte a, c und d aufgeführten Personen, die wegen seit 1.1.1994 erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Berufsgruppe B nicht erfüllen.

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Anhang 5, Ziffer 1, genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Anhang 5, Ziffer 1, genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

3 Berufsgruppe R und N

3.1. Für Pkw

Die Beiträge der Berufsgruppe R gelten für Versicherungsverträge von Pkw, die nicht den Berufsgruppen B oder D gemäß Anhang 6, Ziffer 1 oder Ziffer 2, zuzuordnen sind.

3.2 Für sonstige Kraftfahrzeuge und Anhänger

Die Beiträge der Berufsgruppe N gelten für Versicherungsverträge von sonstigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht der Berufsgruppe B oder D zuzuordnen sind.

4 Zuordnung zu den Berufsgruppen

- a Die Zuordnung zu den Berufsgruppen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrags zu den Berufsgruppen nicht berührt.
- b Die Zuordnung zu den Berufsgruppen B oder D erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Anhang 6, Ziffer 1 oder Ziffer 2 schriftlich nachgewiesen sind. Sie sind verpflichtet, uns den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen.
- c Den Wegfall der Voraussetzungen haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für solche Familienangehörige, die die Voraussetzungen zur Zuordnung zu den Berufsgruppen B oder D gemäß Anhang 6, Ziffer 1 Abschnitt d oder Ziffer 2 Abschnitt g erfüllen. Verstoßen Sie schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Ziffer 4 b, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem wir vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangen, das Doppelte des Beitrags, der nach richtiger Zuordnung erhoben wird. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 25, 26 und 27 VVG ausgeschlossen.

Anhang 7: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw ohne Vermietung (zur Eigenverwendung; ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)

1.1 Kundenbonus

Der Beitrag wird in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung ermäßigt, wenn für Sie oder für eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein Vertrag in der Lebensversicherung oder ein Vertrag in der Privaten Unfallversicherung oder mindestens zwei weitere Versicherungsverträge (jedoch nicht für die Kfz-, Schutzbrief-Versicherung und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung) bei den Cosmos Gesellschaften bestehen.

1.2 Fahrzeugalter

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der Altersklasse, der das Fahrzeug entsprechend des Fahrzeugalters zugeordnet wird. Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz des Erstzulassungsdatums und dem Datum der ersten Zulassung auf Sie oder den von Ihnen abweichenden Fahrzeughalter.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Altersklassen:

Altersklasse	Fahrzeugalter
1	maximal 13 Monate
2	13 Monate und 1 Tag bis maximal 3 Jahre und 6 Monate
3	3 Jahre und 6 Monate und 1 Tag bis maximal 6 Jahre
4	6 Jahre und 1 Tag bis maximal 8 Jahre
5	mehr als 8 Jahre

b Wir sind berechtigt, die Angaben für die Zuordnung des Vertrages zu einer Altersklasse zu prüfen und hierfür von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Altersklasse 5 berechnet.

c Bei unrichtigen Angaben wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Altersklasse berechnet, die dem tatsächlichen Fahrzeugalter entspricht. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.3 Jährliche Fahrleistung

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	bis 5.000 km
2	über 5.000 km bis 7.000 km
3	über 7.000 km bis 9.000 km
4	über 9.000 km bis 12.000 km
5	über 12.000 km bis 15.000 km
6	über 15.000 km bis 20.000 km
7	über 20.000 km bis 25.000 km
8	über 25.000 km bis 30.000 km

9	über 30.000 km
---	----------------

b Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der jährlichen Fahrleistung die Zuordnung des Vertrages zu einer anderen Fahrleistungsklasse bewirkt. Bei der Meldung ist der aktuelle Kilometerstand anzugeben. Der Beitrag wird ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der geänderten jährlichen Fahrleistung entspricht.

c Wir sind berechtigt, die Angaben für die Zuordnung des Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse zu prüfen und hierfür von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Fahrleistungsklasse 9 berechnet.

d Bei unrichtiger Angabe einer jährlichen Fahrleistung, welche die Zuordnung zu einer niedrigeren Fahrleistungsklasse bewirkt, oder bei unterlassener Anzeige einer die vereinbarte Fahrleistungsklasse übersteigenden Fahrleistung, wird der Vertrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der zutreffenden Fahrleistungsklasse zugeordnet und der zu wenig entrichtete Beitrag wird nacherhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

e Für die Einhaltung der Bestimmung nach Anhang 7, Ziffer 1.3 b, sind Sie auch dann verantwortlich, wenn das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist.

1.4 Eintrittsalter

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Altersklassen:

Altersklasse	Eintrittsalter
1	18 bis 19 Jahre
2	20 bis 22 Jahre
3	23 bis 24 Jahre
4	25 bis 29 Jahre
5	30 bis 40 Jahre
6	41 bis 50 Jahre
7	51 bis 60 Jahre
8	61 bis 70 Jahre
9	71 bis 75 Jahre
10	ab 76 Jahre

b Das Eintrittsalter errechnet sich als Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und Ihrem Geburtsjahr.

c Bei unrichtigen Angaben wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Altersklasse berechnet, die dem tatsächlichen Eintrittsalter entspricht. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.5 Fahrzeugnutzer (Fahrer)

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der Fahrerklasse, der der versicherte Pkw entsprechend der Fahrzeugnutzer zugeordnet wird. Die Zuordnung des Vertrags zu einer Fahrerklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zu den Fahrern des versicherten Pkws, richtet sich der Beitrag nach der Fahrerklasse 4.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Fahrerklassen :

Fahrerklasse	Fahrer
1	nur Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner fahren das Fahrzeug.
2	Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner fahren das Fahrzeug nicht bzw. nicht ausschliesslich und alle sonstigen Fahrer sind mindestens 23 Jahre alt.
3	Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner fahren das Fahrzeug nicht bzw. nicht ausschliesslich und alle sonstigen Fahrer sind mindestens 20 Jahre alt, wobei mindestens ein sonstiger Fahrer unter 23 Jahre alt ist.
4	Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner fahren das Fahrzeug nicht bzw. nicht ausschliesslich und mindestens ein sonstiger Fahrer ist unter 20 Jahre alt.

Eine höhere Fahrerklasse schliesst die Fahrer der niedrigeren Fahrerklassen ein.

b Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes sowie Fahrten anlässlich einer Notfallsituation bleiben hiervon unberührt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrsicherheit gilt nicht als Notfallsituation.

c Die Mitnutzung des Fahrzeugs durch einen 17-jährigen Fahrer im Rahmen des „Begleiteten Fahrens“ (Führerschein ab 17) führt zu keiner Änderung der Fahrerklassen. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, welche Fahrzeugnutzer das Fahrzeug fahren, sobald diese Mitnutzung durch einen 17-jährigen Fahrer im Rahmen des „Begleiteten Fahrens“ (Führerschein ab 17) beendet ist. Der korrekte Beitrag wird dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beendigung nach der zutreffenden Fahrerklasse erhoben. Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird zusätzlich als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemässen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

d Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der Voraussetzungen für die Zuordnung des Vertrags in die bisherige Fahrerklasse eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden Fahrerklasse erhoben.

e Wir sind berechtigt, von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Risikozuschlag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben.

f Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird der Beitrag gemäß der korrekten Fahrerklasse rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemässen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.6 Fahrzeughalter

Auf den Beitrag wird in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung ein Risikozuschlag erhoben, wenn das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist.

a Auf den Risikozuschlag wird verzichtet bei einer Zulassung auf

- Ihren in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers,
- Ihr behindertes Kind.

b Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn das Fahrzeug auf einen anderen Halter zugelassen wird. Der Risikozuschlag wird ab dem Zeitpunkt der Ummeldung erhoben.

c Wir sind berechtigt, das Bestehen der Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.6 a, zu prüfen und hierfür von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Risikozuschlag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben.

d Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird der Risikozuschlag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemässen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.7 Garage

Der Beitrag wird in der Teilkaskoversicherung ermässigt, wenn das versicherte Fahrzeug nachts zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr überwiegend in einer abschließbaren Garage abgestellt wird. Unter Garage ist ein umbauter, abgeschlossener Raum zu verstehen, der das versicherte Fahrzeug gegen Zugriffsmöglichkeiten Unbefugter sichert. Auch eine private Tiefgarage ist eine Garage in diesem Sinne, sofern der Kreis der berechtigten Benutzer eingegrenzt und bestimmbar ist.

a Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.7, nicht mehr erfüllt sind. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

b Wir sind berechtigt, das Bestehen der vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.7, zu prüfen und hierfür von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht

nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

c Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige, die zur Einräumung oder Aufrechterhaltung der Beitragsermäßigung führt, entfällt diese rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und der zu wenig entrichtete Beitrag wird nacherhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.8 Wohneigentum

Der Beitrag wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung ermäßigt, wenn Sie Eigentümer eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses sind. Für die Höhe der Ermäßigung kommt es darauf an, ob die Wohngebäudeversicherung für dieses Ein- oder Zweifamilienhaus bei der Cosmos Versicherung AG besteht.

a Der Beitrag wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung ermäßigt, wenn Sie Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung sind.

b Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.8, nicht mehr erfüllt sind. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

c Wir sind berechtigt, das Bestehen der vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.8, zu prüfen und hierfür von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

d Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige, die zur Einräumung oder Aufrechterhaltung der Beitragsermäßigung führt, entfällt diese rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und der zu wenig entrichtete Beitrag wird nacherhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.9 Familie

Der Beitrag wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung ermäßigt, wenn in Ihrem Haushalt ein oder mehrere Kinder leben. Hierbei kann es sich um Ihre leiblichen, Stief- oder Adoptivkinder oder um die Ihres im selben Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners handeln. Das älteste, in Ihrem Haushalt lebende Kind darf bei Vertragsbeginn nicht älter als 14 Jahre sein.

a Wir sind berechtigt, das Bestehen der vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.9, zu prüfen und hierfür von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

b Bei unrichtiger Angabe, die zur Einräumung der Beitragsermäßigung führt, entfällt diese rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und der zu wenig entrichtete Beitrag wird nacherhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die

Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.10 Begleitetes Fahren (Führerschein ab 17)

Versicherungsverträge werden in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung ermäßigt, wenn für sie bei Vertragsbeginn gilt: der jüngste Fahrzeugnutzer (Fahrer) ist maximal 22 Jahre alt und hat erfolgreich am „Begleiteten Fahren“ (Führerschein ab 17) teilgenommen. Diese Ermäßigung endet, sobald der jüngste Fahrzeugnutzer (Fahrer) das 23. Lebensjahr vollendet hat.

a Wir sind berechtigt, das Bestehen der vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.10, zu prüfen und hierfür von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

b Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige, die zur Einräumung oder Aufrechterhaltung der Beitragsermäßigung führt, entfällt diese rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und der zu wenig entrichtete Beitrag wird nacherhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.11 Beitragsberechnung für Pkw mit höherer Motorleistung

Ist die Motorleistung durch Motortuning oder durch einen Austauschmotor höher als die Leistung des serienmäßigen Motors des jeweiligen Fahrzeugtyps, werden in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung folgende Risikozuschläge auf den sich aus dem Beitragsanteil und den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) ergebenden Beitrag erhoben:

- bei einer Leistungserhöhung über 10 % bis 30 %:
10 % Risikozuschläge
- bei einer Leistungserhöhung über 30 % bis 50 %:
25 % Risikozuschläge
- bei einer Leistungserhöhung über 50 %:
50 % Risikozuschläge

1.12 Wohnort

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der Postleitzahl Ihres Wohnortes.

1.13 Zahlungsperiode

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung - und sofern vereinbart in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung - richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte C, G, J.6, K und M.

2 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern (gemäß Anhang 3, Ziffer 2)

2.1 Kundenbonus

Der Beitrag wird in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Schutzbrief-Versicherung ermäßigt, wenn für Sie oder für eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein Vertrag in der Lebensversicherung oder ein Vertrag in der Privaten Unfallversicherung oder mindestens zwei weitere Versiche-

rungsverträge (jedoch nicht für die Kfz-, Schutzbrief-Versicherung und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung) bei den Cosmos Gesellschaften bestehen.

2.2 Eintrittsalter

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Altersklassen:

Altersklasse	Eintrittsalter
1	maximal 24 Jahre
2	25 bis 29 Jahre
3	ab 30 Jahre

- b Das Eintrittsalter errechnet sich als Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und Ihrem Geburtsjahr.
- c Bei unrichtigen Angaben wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Altersklasse berechnet, die dem tatsächlichen Eintrittsalter entspricht. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

2.3 Antiblockiersystem (ABS)

Der Beitrag wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung ermäßigt, wenn das Fahrzeug mit einem Antiblockiersystem (ABS) ausgestattet ist. Sie sind verpflichtet, uns dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn das Fahrzeug nicht mehr mit ABS ausgerüstet ist. Ab Wegfall gilt der Beitrag ohne Ermäßigung.

- a Wir sind berechtigt, das Bestehen der vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 2.3 zu prüfen und hierfür von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
- b Bei unrichtiger Angabe, die zur Einräumung der Beitragsermäßigung führt, entfällt diese rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und der zu wenig entrichtete Beitrag wird nacherhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

2.4 kW-Motorleistung

Der Beitrag für Krafträder richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der kW-Motorleistungsklasse, der das versicherte Kraftrad entsprechend seiner Motorleistung zugeordnet wird. Die Zuordnung des Vertrags zu einer kW-Motorleistungsklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur Motorleistung des versicherten Kraftrads, richtet sich der Beitrag nach der kW-Motorleistungsklasse 10.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Motorleistungsklassen:

Motorleistungsklasse	Motorleistung
1	1 bis 7 kW

2	8 bis 13 kW
3	14 bis 20 kW
4	21 bis 37 kW
5	38 bis 57 kW
6	58 bis 68 kW
7	69 bis 78 kW
8	79 bis 107 kW
9	108 bis 120 kW
10	ab 121 kW

- b Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der Voraussetzungen für die Zuordnung des Vertrags in die bisherige kW-Motorleistungsklasse eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden kW-Motorleistungsklasse erhoben.
- c Wir sind berechtigt, von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Risikozuschlag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben.
- d Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird der Beitrag gemäß der korrekten kW-Motorleistungsklasse rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

2.5 Zahlungsperiode

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung - und sofern vereinbart in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung - richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte C, G, J.6, K und M.

3 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern (gemäß Anhang 3, Ziffer 3)

3.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten

Der Beitrag für Leichtkrafträder richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach den Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum und Höchstgeschwindigkeit ist die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Fahrzeug- und Aufbauart bzw. EU-Fahrzeugklasse und deren Art des Aufbaus. Dies gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur Fahrzeug-/Aufbau-Art oder EU-Fahrzeugklasse sowie deren Art des Aufbaus des versicherten Leichtkraftrads, richtet sich der Beitrag nach der für Sie ungünstigsten Fahrzeug-/Aufbauart bzw. EU-Fahrzeugklasse und deren Art des Aufbaus.

- a Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der Voraussetzungen für die Zuordnung des Vertrags in die bisherige Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse oder deren Art des Aufbaus eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse und deren Art des Aufbaus erhoben.

- b Wir sind berechtigt, von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der für Sie ungünstigsten Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse und deren Art des Aufbaus erhoben.
- c Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten nach Anhang 3 verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird der Beitrag gemäß der korrekten zutreffenden Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse und deren Art des Aufbaus rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19-27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

3.2 Zahlungsperiode

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung - und sofern vereinbart in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung - richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte C, G, J, K und M.

3.3 Fahrzeugnutzer (Fahrer)

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der Fahrerklasse, der das versicherte Leichtkraftrad entsprechend der Fahrzeugnutzer zugeordnet wird. Die Zuordnung des Vertrags zu einer Fahrerklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zu den Fahrern des versicherten Leichtkraftrads, richtet sich der Beitrag nach der Fahrerklasse 2.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Fahrerklassen:

Fahrerklasse	Fahrer
1	Alle Fahrer sind mindestens 18 Jahre alt
2	Mindestens ein Fahrer ist unter 18 Jahre (16 oder 17 Jahre) alt

Eine höhere Fahrerklasse schließt die Fahrer der niedrigeren Fahrerklassen ein.

- b Fahren eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes sowie Fahrten anlässlich einer Notfallsituation bleiben hiervon unberührt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit gilt nicht als Notfallsituation.
- c Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der Voraussetzungen für die Zuordnung des Vertrages in die bisherige Fahrerklasse eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden Fahrerklasse erhoben.
- d Wir sind berechtigt, von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Risikozuschlag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben.

schlag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben.

- e Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird der Beitrag gemäß der korrekten Fahrerklasse rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19-27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

4 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern (gemäß Anhang 3, Ziffer 4 und 5)

4.1 Kundenbonus

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern wird in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung (jedoch nicht in der Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung) ermäßigt, wenn für Sie bereits mindestens ein weiterer Versicherungsvertrag für einen Pkw bei der Cosmos Versicherung AG besteht.

4.2 Euro-Neuwert

- a Bei der Beitragsberechnung von Campingfahrzeugen gelten in der Kaskoversicherung nachfolgende Euro-Neuwertklassen:

Neuwertklasse	Neuwert
1	bis 25.000 Euro
2	25.001 bis 30.000 Euro
3	30.001 bis 35.000 Euro
4	35.001 bis 40.000 Euro
5	40.001 bis 45.000 Euro
6	45.001 bis 50.000 Euro
7	ab 50.001 Euro

Machen Sie keine Angaben zum Neuwert des versicherten Campingfahrzeugs, richtet sich der Beitrag nach der Euro-Neuwertklasse 7.

- b Bei der Beitragsberechnung von Wohnwagenanhängern gelten in der Kaskoversicherung nachfolgende Euro-Neuwertklassen:

Neuwertklasse	Neuwert
1	bis 10.000 Euro
2	10.001 bis 15.000 Euro
3	15.001 bis 20.000 Euro
4	20.001 bis 25.000 Euro
5	ab 25.001 Euro

Machen Sie keine Angaben zum Neuwert des versicherten Wohnwagenanhängers, richtet sich der Beitrag nach der Euro-Neuwertklasse 5.

- c Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der Voraussetzungen für die Zuordnung des Vertrags in die bisherige Euro-Neuwertklasse eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden Euro-Neuwertklasse erhoben.
- d Wir sind berechtigt, von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Risikozuschlag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben.

- e Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird der Beitrag gemäß der korrekten Euro-Neuwertklasse rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

4.3 Zahlungsperiode

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung - und sofern vereinbart in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung - richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte C, G, J.6, K und M.

5 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen (gemäß Anhang 3, Ziffer 6)

5.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten

Der Beitrag für Lieferwagen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der kW-Motorleistungsklasse, der der versicherte Lieferwagen entsprechend seiner kW-Motorleistung zugeordnet wird sowie nach der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung. Die Zuordnung des Vertrags zu einer kW-Motorleistungsklasse beziehungsweise zu einer Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur kW-Motorleistung oder zur Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung des versicherten Lieferwagens, richtet sich der Beitrag nach der kW-Motorleistungsklasse 8 beziehungsweise der für Sie ungünstigsten Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung.

- a Bei der Beitragsberechnung von Lieferwagen gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nachfolgende kW-Motorleistungsklassen:

Motorleistungsklasse	Motorleistung
1	1 bis 29 kW
2	30 bis 37 kW
3	38 bis 44 kW
4	45 bis 51 kW
5	52 bis 62 kW
6	63 bis 75 kW
7	76 bis 84 kW
8	ab 85 kW

- b Nicht versicherbar sind: Lieferwagen mit einer Gesamtmasse (Gesamtgewicht) über 3.500 kg sowie Gefahrguttransporter.
- c Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der Voraussetzungen für die Zuordnung des Vertrags in die bisherige kW-Motorleistungsklasse oder in die bisherige Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus oder der Fahrzeug-Verwendung eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden kW-Motorleistungsklasse beziehungsweise nach der zutreffenden Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung erhoben.
- d Wir sind berechtigt, von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Be-

stätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Risikozuschlag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben.

- e Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird der Beitrag gemäß der korrekten kW-Motorleistungsklasse beziehungsweise gemäß der zutreffenden Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

5.2 Zahlungsperiode

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung - und sofern vereinbart in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung - richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte C, G, J.6, K und M.

6 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei im Privat- bzw. im Werkverkehr genutzten Anhängern (gemäß Anhang 3, Ziffer 7)

6.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten

Der Beitrag für diese Anhänger richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der Klasse der zulässigen Gesamtmasse (Gesamtgewicht), der der versicherte Anhänger entsprechend seiner Gesamtmasseklasse zugeordnet wird sowie nach der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung. Die Zuordnung des Vertrags zu einer Gesamtmasseklasse beziehungsweise zu einer Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur zulässigen Gesamtmasse oder zur Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung des versicherten Anhängers, richtet sich der Beitrag nach der Gesamtmasseklasse 2 beziehungsweise der für Sie ungünstigsten Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung.

- a Bei der Beitragsberechnung von diesen Anhängern gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nachfolgende Gesamtmasseklassen:

Gesamtmasseklasse	Gesamtmasse (Gesamtgewicht)
1	1 bis 750 kg
2	751 bis 3.500 kg

- b Nicht versicherbar sind: Anhänger im Privat- bzw. im Werkverkehr mit einer Gesamtmasse (Gesamtgewicht) über 3.500 kg, Gefahrguttransporter sowie Anhänger im gewerblichen Güterverkehr.
- c Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der Voraussetzungen für die Zuordnung des Vertrags in die bisherige Gesamtmasseklasse beziehungsweise in die bisherige Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus oder der Fahrzeug-Verwendung eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden Gesamtmasseklasse, Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung erhoben.
- d Wir sind berechtigt, von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Risikozu-

schlag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben.

- e Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird der Beitrag gemäß der korrekten Gesamtmassenklasse beziehungsweise der korrekten Fahrzeug-/Aufbau-Art oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben. Zusätzlich wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

6.2 Zahlungsperiode

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung - und sofern vereinbart in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung - richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte C, G, J.6, K und M.

7 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Sonderwagnissen

7.1 Unbeschadet einer Risikozuschlagsregelung im Beitragsteil werden für die nachgenannten Sonderwagnisse Risikozuschläge erhoben:

a In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

- für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde, und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns als des Versicherers verlangt wird;
- für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 22. Juli 1985.

b In der Kaskoversicherung:

- für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert mit Spezialkarosserie, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen);
- für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger);
- für Teile, die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile (siehe Anhang 1) unter Ziffer 3 aufgeführt sind. Die Höhe des Risikozuschlags wird auf Anfrage von uns bestimmt.

7.2 Für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von uns bestimmt.

7.3 Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung - und sofern vereinbart in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung sowie in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung - richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte C, G, J.6, K und M.

Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USVB) – gültig ab Oktober 2013

Diese Versicherung wird als rechtlich selbstständiger Vertrag abgeschlossen. Die folgenden Bestimmungen zur Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Ihren AKB. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadenversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung und Kostentragung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.1.3 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. € je Versicherungsjahr.

Voraussetzung hierfür ist, dass die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens diese Höhe ausweist.

Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

Hat ein Schaden zur Kfz-Haftpflichtversicherung dieselbe Ursache wie der Schaden zur Kfz-Umweltschadenversicherung reduziert sich die Versicherungssumme der Kfz-Umweltschadenversicherung um den Betrag, den die Entschädigung zur Kfz-Haftpflichtversicherung den Betrag von 95.000.000 Euro überschreitet.

Selbstbeteiligung

A.1.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswürdig und beabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn und Ende des Vertrags, sowie vorläufiger Versicherungsschutz

In der Kfz-Umweltschadenversicherung beginnt der Vertrag automatisch zum vereinbarten Beginn der Kfz-Haftpflichtversicherung und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Es gelten Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminimierungspflichten

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragsansprüche erhoben worden sind.

E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,

- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.7.1, E.7.2, E.7.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.9 der AKB entsprechend.

G.4 Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrags berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadenversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempeltem Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 der AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L der AKB gilt entsprechend.

M Zahlungsperiode

M der AKB gilt entsprechend.

N Bedingungsänderung

N der AKB gilt entsprechend.